

# **Preisblatt der Gastransport Nord GmbH (GTG) gültig vom 01.01.2021 bis zum 30.09.2021**

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	3
1. Entgelte für feste Kapazitäten .....	3
2. Abschläge der Entgelte für unterbrechbare Kapazität .....	4
3. Multiplikatoren .....	4
4. Saisonale Faktoren für den Transport von und zu Speichern .....	5
5. Biogasumlage .....	5
6. Marktraumumstellungsumlage .....	5
7. Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb.....	6
8. Berechnung einer Kapazitätsbuchung .....	6
9. Vertragsstrafen für Überschreitungen von Kapazitätsbuchungen bzw. Kapazitätsbestellungen (Interne Bestellungen) .....	7
10. Rechnungsstellung gemäß § 26 AGB-EAV der GTG.....	7
10.1 Rundungsregel .....	7
10.2 Verzugszinsen .....	7
10.3 Letzte Einzelrate.....	8
11. Liste der Einspeisepunkte / -zonen , Ausspeisepunkte / -zonen und Einspeise- / Ausspeiseentgelte...8	

## Einleitung

Es gelten die „Allgemeine(n) Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) (AGB-EAV)“ und die „Ergänzende(n) Geschäftsbedingungen (EGB-EAV)“ der Gastransport Nord GmbH (GTG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Geschäftsbedingungen sind unter [www.gtg-nord.de](http://www.gtg-nord.de) veröffentlicht.

Grundlage der nachfolgenden Netzentgelte ab dem 01.01.2021 bilden die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 (NC TAR) und die Festlegungen der Bundesnetzagentur zur im Ein- und Ausspeisesystem GASPOOL anzuwendenden Referenzpreismethode (Festlegungen REGENT-GP BK9-18/611 und AMELIE BK9-18/607), zur Berechnung der Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten, der Höhe von Multiplikatoren und von saisonalen Faktoren nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 (MARGIT, BK9-18/612) und zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE 2.0, BK9-18/608).

Gegen die regulierungsrechtlichen Vorgaben der Festlegungen REGENT-GP (BK9-18/611-GP) / AMELIE (BK9-18/607) wurden Rechtsmittel eingelegt. Das OLG Düsseldorf hat die Beschwerden am 16. September 2020 zurückgewiesen. Gegen die Entscheidung des OLG Düsseldorf kann zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Preisblattes noch Einspruch eingereicht werden. Falls hierdurch die regulierungsrechtlichen Vorgaben geändert werden, behält sich GTG vor, auf Basis einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung eine kurzfristige Anpassung der Kapazitätsentgelte vorzunehmen. Gegebenenfalls wird GTG in diesem Fall die Differenz zwischen dem vom Transportkunden gezahlten Kapazitätsentgelt und dem auf Basis einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung neu festgesetzten Kapazitätsentgelt nachfordern.

Die veröffentlichten Netzentgelte für das Marktgebiet GASPOOL sind nur im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 1. Oktober 2021 gültig. Mit der geplanten Marktgebietszusammenlegung der Marktgebiete „GASPOOL“ und „NetConnect Germany (NCG)“ zum Marktgebiet „Trading Hub Europe (THE)“ ab 1. Oktober 2021 gelten neue Netzentgelte. Hierzu hatte die Bundesnetzagentur ein Festlegungsverfahren eingeleitet, dessen Inhalt und Zeitpunkt des Inkrafttretens über die Veröffentlichung der Netzentgelte gültig ab dem 1. Oktober 2021 entschieden hat.

## 1. Entgelte für feste Kapazitäten

Das Kapazitätsentgelt für feste Jahreskapazitäten (Jahresentgelt) an Ein- und Ausspeispunkten am Grenzübergang (GÜP) sowie für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern (NAP) und nachgelagerten Netzbetreibern (NKP) ist in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

Netzpunkttyp	Kapazitätsart	Richtung	Jahresentgelt [€/(kWh/h)/a]
GÜP	bFZK	Entry	3,021200
GÜP	DZK	Entry	2,988000
NAP / NKP	FZK	Exit	3,320000

Der GÜP „Oude Stanzijl“ gemäß Art 6.2 Verordnung (EU) 2017/459 (NC CAM) ist Teil des virtuellen Kopplungspunktes „VIP-TTF-GASPOOL-L“. Kapazitätsverträge, die vor Einführung des VIP entstanden sind, verbleiben über die gesamte Laufzeit am GÜP Oude Stanzijl und werden entsprechend weiterhin von GTG abgerechnet. Verfügbare Kapazitäten am GÜP Oude Stanzijl werden hingegen am VIP-TTF-GASPOOL-L durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vermarktet und abgerechnet.

Das Kapazitätsentgelt für feste Jahreskapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten zu Speichern ist in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

Netzpunkttyp	Kapazitätsart	Richtung	Jahresentgelt [€/(kWh/h)/a]
Speicher	bFZK	Entry/Exit	0,755300
Speicher	DZK	Entry	0,747000
Speicher	FZK	Exit	0,830000

Die Kapazitätsentgelte an Ein- und Ausspeisepunkten zu Speichern beinhalten einen Rabatt in Höhe von 75 Prozent bezogen auf das unter Anwendung der gemäß NC TAR i. V. m. der Festlegung REGENT-GP vorgegebenen Referenzpreismethode ermittelte Entgelt.

## 2. Abschläge der Entgelte für unterbrechbare Kapazität

Zur Berechnung der Kapazitätsentgelte für unterbrechbare Kapazitäten (uFZK) werden folgende Abschläge herangezogen:

Netzpunkttyp	Richtung	Untertägige Kapazität	Tageskapazität	Monatskapazität	Quartalskapazität	Jahreskapazität
Speicher	Entry/Exit	10%	10%	10%	10%	10%
NKP	Exit	10%	10%	10%	10%	10%
NAP	Exit	10%	10%	10%	10%	10%

## 3. Multiplikatoren

Das jeweilige spezifische Entgelt für alle Ein- und Ausspeisepunkte/-zonen (mit Ausnahme der NKP zu nachgelagerten Netzbetreibern) ist mit einem der folgenden Multiplikatoren in Abhängigkeit zur Vertragslaufzeit zu multiplizieren:

Kapazitätsprodukt	Vertragslaufzeit [Tag]	Multiplikator (BEATE)
Untertägig*	<= 1	2,00
Tag	1 - 27	1,40
Monat	28 - 89	1,25
Quartal	90 - 364	1,10
Jahr	>= 365	1,00

\* Untertägige Kapazitätsprodukte („Rest of the day“) werden stundenscharf abgerechnet.

## 4. Saisonale Faktoren für den Transport von und zu Speichern

Bei den Entgelten für Kapazitätsbuchungen von und zu Speichern werden saisonale Faktoren (SF) angewendet. Der Faktor wird auf das Jahresentgelt gemäß Punkt 1 angewendet.

Monat	Entry	Exit
Januar	0,7	1,3
Februar		
März		
April	1,3	0,7
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September	0,7	1,3
Oktober		
November		
Dezember		

## 5. Biogasumlage

Die Biogasumlage wird zusätzlich zu den genannten Kapazitätsentgelten gemäß § 7 KoV XI Teil 2 an Ausspeisepunkten zu angeschlossenen Letztverbrauchern sowie nachgelagerten Netzbetreibern erhoben.

Die Biogasumlage beträgt für den Zeitraum 01.01.2021, 06:00 Uhr bis 01.01.2022, 06:00 Uhr einheitlich 0,6250 €/kWh/h/a.

Die BEATE-Multiplikatoren gemäß Punkt 3 dieses Preisblattes kommen bei der Abrechnung der Biogasumlage nicht zur Anwendung.

## 6. Marktraumumstellungsumlage

Die Marktraumumstellungsumlage (MRU-Umlage) wird zusätzlich zu den genannten Kapazitätsentgelten gemäß § 10 KoV XI Teil 2 an Ausspeisepunkten zu angeschlossenen Letztverbrauchern sowie nachgelagerten Netzbetreibern erhoben.

Die MRU-Umlage beträgt für den Zeitraum 01.01.2021, 06:00 Uhr bis 01.01.2022, 06:00 Uhr 0,7291 €/kWh/h/a.

Die BEATE-Multiplikatoren gemäß Punkt 3 dieses Preisblattes kommen bei der Abrechnung der MRU-Umlage nicht zur Anwendung.

## 7. Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb

Sofern GTG der Messstellenbetreiber und Messdienstleister ist, werden an Ausspeisepunkten Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb erhoben. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Bereitstellung der Zähler und sonstiger messtechnischer Einrichtungen, sowie die Fernauslesung der Zählerstände.

GTG erhebt für nachfolgende Zählertypen mit Zählerfernauslesung folgende Entgelte:

Zählertyp	Messung		Messstellenbetrieb	
	EUR/a	EUR/d	EUR/a	EUR/d
G160 - G250	1.243,85	3,40781	257,12	0,70444
G400 - G1000			514,24	1,40888
G1600 - G4000			1.285,59	3,52216

## 8. Berechnung einer Kapazitätsbuchung

Das zu zahlende Kapazitätsentgelt wird wie folgt berechnet:

- Jahresentgelt: Kapazitätsentgelt für Jahreskapazität je Kapazitätsart (siehe Punkt 1)  
 SF: Saisonalitätsfaktor für „Zone UGS EWE L-Gas“, ansonsten ist SF = 1 (siehe Punkt 4)  
 A: Abschlag bei uFZK (siehe Punkt 2)  
 M: Multiplikator (siehe Punkt 3)  
 P: Periode = d (365 Tage bzw. Schaltjahr: 366 Tage),  
 bei „Rest of the day“ Buchungen = h (8760 h bzw. Schaltjahr: 8784 h)  
 VZ: Vertragslaufzeit in Tagen (d), für „Rest of the Day“-Produkte in Stunden (h)  
 K: gebuchte Kapazität (kWh/h)

Berechnung der einzelnen Entgelte	Erläuterung in diesem Preisblatt
$\text{Kapazitätsentgelt fest} = \frac{\text{Jahresentgelt} \times \text{SF}}{P} \times \text{VZ} \times M \times K$	Punkt 1,3 und 4
$\text{Kapazitätsentgelt unterbrechbar} = \frac{\text{Jahresentgelt} \times \text{SF} \times (1-A)}{P} \times \text{VZ} \times M \times K$	Punkt 1,2,3 und 4
$\text{Biogasumlage} = \frac{\text{Jahresumlage}}{P} \times \text{VZ} \times K$	Punkt 5
$\text{MRU - Umlage} = \frac{\text{Jahresumlage}}{P} \times \text{VZ} \times K$	Punkt 6
$\text{Messstellenbetrieb} = \frac{\text{Jahresmessstellenbetriebsentgelt}}{P} \times \text{VZ}$	Punkt 7
$\text{Messentgelt} = \frac{\text{Jahresmessentgelt}}{P} \times \text{VZ}$	Punkt 7

## 9. Vertragsstrafen für Überschreitungen von Kapazitätsbuchungen bzw. Kapazitätsbestellungen (Interne Bestellungen)

Die Vertragsstrafen für die Überschreitungen der gebuchten bzw. bestellten Kapazität (Interne Bestellung) werden wie folgt ermittelt:

$$V_T = (K_{Max} - K_{Buch}) \times \frac{KE}{T_J} \times SF \times M \times F_{\ddot{U}}$$

Die Kapazitätsüberschreitungen werden pro Gastag ermittelt, wobei die maximale Überschreitung der gebuchten bzw. bestellten Kapazität (Interne Bestellung) des Gastages zur Berechnung der Vertragsstrafe ( $V_T$ ) herangezogen wird.

### Dabei bedeuten:

$V_T$	Vertragsstrafe pro Gastag in Euro
$K_{Max}$	Maximale tatsächlich in Anspruch genommene Transportkapazität einer Stunde pro Gastag in kWh/h.
$K_{Buch}$	Kapazitätsbuchung bzw. Kapazitätsbestellung (Interne Bestellung) am Ein- / Ausspeisepunkt in kWh/h
$KE$	Überschreitungsrelevantes Kapazitätsentgelt für die Kapazitätsbuchung bzw. Kapazitätsbestellung (Interne Bestellung) gemäß Punkt 8 dieses Preisblattes in €/kWh/h/a. Überschreitungsrelevant ist das am jeweiligen Netzpunkt und der jeweiligen Richtung höchste Kapazitätsentgelt.
$T_J$	Anzahl der Tage des Jahres
$SF$ :	Saisonalitätsfaktor für „Zone UGS EWE L-Gas“, ansonsten ist $SF = 1$ (siehe Punkt 4)
$M$	Multiplikator gemäß Punkt 3 dieses Preisblattes
$F_{\ddot{U}}$	Überschreitungs faktor in Höhe von 3

## 10. Rechnungsstellung gemäß § 26 AGB-EAV der GTG

GTG stellt dem Transportkunden bzw. dem nachgelagerten Netzbetreiber die Entgelte gemäß dieses Preisblattes zuzüglich der in § 25 AGB-EAV bzw. § 18 KoV X genannten sonstigen Entgelte in Rechnung. Die Rechnungsstellung der Netzentgelte erfolgt gemäß den „Ergänzende(n) Geschäftsbedingungen (EGB-EAV)“ der GTG. Der Anspruch auf Zahlung eines Netzentgeltes entsteht mit Beginn des Starttages des jeweiligen Kapazitätsvertrages des Transportkunden bzw. der Kapazitätsbestellung des nachgelagerten Netzbetreibers. Nicht enthalten in den Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 Prozent, die zusätzlich erhoben wird.

### 10.1 Rundungsregel

Entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis wird bei der Rechnungsstellung mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Die Rundung erfolgt am Ende der Kalkulation.

### 10.2 Verzugszinsen

Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist GTG berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach einem jährlichen Satz von neun Prozentpunkten sowie einer Pauschale in Höhe von 40,- Euro gemäß § 288 BGB. Hinzugerechnet hierzu wird der Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

### **10.3 Letzte Einzelrate**

Bei Verträgen, die sich über mehrere Abrechnungsintervalle erstrecken, rundet GTG die Einzelraten kaufmännisch auf bzw. ab. Die dabei unter Umständen entstehende Differenz zwischen der Summe der gerundeten Raten und dem Gesamtbetrag der Vertragsposition wird mit der letzten Rate ausgeglichen.

## **11. Liste der Einspeisepunkte / -zonen , Ausspeisepunkte / -zonen und Einspeise- / Ausspeiseentgelte**

Zur Veranschaulichung der verschiedenen Entgelte dient die nachstehende Liste der Punkte mit den jeweiligen Entgelten.



Netzpunkt	Externe ID	Richtung	Kapazitätsart	Jahresentgelt [EUR/kWh/h/a]	MRU-Umlage [EUR/kWh/h/a]	Biogasw.-Umlage [EUR/kWh/h/a]	Messung/ Messstellenbetrieb [EUR/d]
-----------	------------	----------	---------------	--------------------------------	-----------------------------	----------------------------------	---

### **Grenzübergangspunkt (GÜP):**

Oude Statenzijl	21Z000000000079G	Entry	bFZK	3,021200	-	-	-
	21Z000000000079G	Entry	DZK	2,988200	-	-	-

### **Speicher:**

Zone UGS EWE L-Gas	21W0000000000176	Entry/Exit	bFZK	0,755300	-	-	-
	21W0000000000176	Entry	DZK	0,747000	-	-	-
Zone UGS EWE H-Gas	37Z0000000007514V	Entry/Exit	bFZK	0,755300	-	-	-

### **Endverbraucher (NAP):**

27988 Hude, Kirchkimmen 34 (H-Gas)	DE700087277980000000000070940917	Exit	FZK	3,320000	0,7291	0,6250	3,40781 / 0,70444
49632 Addrup/Essen, Kartoffelweg 1	DE7000874963200000000000070948008	Exit	FZK	3,320000	0,7291	0,6250	3,40781 / 1,40888
Eigenverbrauch UGS Huntorf	DE7000872693100000000000070986944	Exit	FZK	3,320000	0,7291	0,6250	3,40781 / 3,52216
Eigenverbrauch UGS Nüttermoor	DE7000872678900000000000070977946	Exit	FZK	3,320000	0,7291	0,6250	3,40781 / 3,52216
EVZ GTG NORD	DE7011642613300000000000000000025	Exit	FZK	3,320000	0,7291	0,6250	3,40781 / 0,70444

Netzpunkt	Externe ID	Richtung	Kapazitäts- art	Jahresentgelt [EUR/kWh/h/a]	MRU- Umlage [EUR/kWh/h/a]	Biogasw.- Umlage [EUR/kWh/h/a]	Messung/ Messstellen- betrieb [EUR/d]
-----------	------------	----------	--------------------	--------------------------------	---------------------------------	--------------------------------------	--

**Nachgelagerte Netzbetreiber (NKP):**

ZONE 1 Emsland	37Y000000000394R	Exit	FZK	3,320000	0,7291	0,6250	-
ZONE 2 Sulingen	37Y000000000395P	Exit	FZK	3,320000	0,7291	0,6250	-
ZONE 3 Steinfeld	37Y000000000396N	Exit	FZK	3,320000	0,7291	0,6250	-
ZONE 4 Norden	37Y000000000397L	Exit	FZK	3,320000	0,7291	0,6250	-
Zone GTG-Westnetz	37Y000000000277V	Exit	FZK	3,320000	0,7291	0,6250	-